

**Vollzug des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG);  
Ausnahmebewilligung für Ladenschlusszeiten am Dienstag, den 31. Oktober 2017 (Reformationstag) nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG**

**Bekanntmachung  
des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales,  
Familie und Integration  
vom 13. Juli 2017, Az. I6/6131-1/329**

**Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erlässt auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende befristete**

Allgemeinverfügung:

- (1) Alle Verkaufsstellen in Bayern, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, dürfen am Dienstag, den 31. Oktober 2017 (Reformationstag) in der Zeit von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr zum Zwecke des Verkaufs von Blumen geöffnet sein.
- (2) Die Gesamtöffnungszeit darf einschließlich der nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, zugelassenen Verkaufszeit vier Stunden nicht überschreiten. Soweit in Gemeinden am 31. Oktober 2017 eine Ladenöffnung zum Zwecke des Verkaufs von Blumen bereits aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG i.V.m. § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, zulässig ist, findet diese Allgemeinverfügung dort keine Anwendung.
- (3) Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- (4) Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bayerischen Staatsanzeiger als bekannt gegeben.

### Hinweise

Verkaufsstellen erfüllen den Tatbestand "in erheblichem Umfang" jedenfalls dann, wenn im Verhältnis zum gesamten Warensortiment der Verkaufsstelle der Anteil an Blumen am Gesamtumsatz mehr als 50 v. H. beträgt.

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Bezüglich der Arbeitszeiten des Verkaufspersonals wird auf § 17 Abs. 8 LadSchlIG hingewiesen. Des Weiteren sind insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) sowie des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) einzuhalten.

### Begründung

Das LadSchlIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, lässt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchlIG die Bewilligung von befristeten Ausnahmen von den Ladenschlusszeiten nach § 3 Satz 1 Nr. 1 LadSchlIG zu, sofern diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555) in Verbindung mit Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung von bayernweiten Ausnahmen im Rahmen des § 23 Abs. 1 LadSchlIG zuständig.

Auf dieser Grundlage wird für Dienstag, den 31. Oktober 2017 (Reformationstag) die vorliegende befristete Allgemeinverfügung erlassen, denn traditionell besteht am Tag vor dem gesetzlichen Feiertag Allerheiligen (1. November 2017) ein erheblich gesteigertes sowie bayernweites Versorgungsbedürfnis eines großen Teils der Bevölkerung in Bezug auf Blumen. Es ist deshalb anzunehmen, dass die durch Bundesverordnung (§ 1 Abs. 1 Nummer 3 SonntVerkV) zugelassene zweistündige Verkaufszeit nicht ausreicht, um dieses Versorgungsbedürfnis zu decken. Aus diesem Grund wird im pflichtgemäßen Ermessen nach Abwägung der beteiligten Interessen unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Arbeitsschutzes sowie des verfassungsrechtlich verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes eine Ausdehnung der Gesamtöffnungszeit auf insgesamt vier Stunden für Dienstag, den 31. Oktober 2017 (Reformationstag) bewilligt, um dem Versorgungsbedürfnis eines großen Teils der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Durch die Regelung in Abs. 2 Satz 1 wird in Fällen, in denen die nach der SonntVerkV zugelassene zweistündige Verkaufszeit außerhalb des Bewilligungsrahmens von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr liegt, sichergestellt, dass dem Verkaufspersonal an diesem Feiertag im Regelfall genügend Freizeit bleibt.

Gemäß Abs. 2 Satz 2 findet diese Allgemeinverfügung keine Anwendung, soweit ein Verkauf von Blumen am 31. Oktober 2017 (Reformationstag) in der jeweiligen Gemeinde bereits aufgrund von § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG i.V.m. § 1 LSchlV zulässig ist. Denn in diesen Fällen werden die Öffnungszeiten bereits hinlänglich erweitert, sodass es einer Verlängerung der Öffnungszeiten per Allgemeinverfügung dort nicht mehr bedarf.

Wegen der großen Zahl der betroffenen Verkaufsstellen, die in erheblichen Umfang Blumen feilhalten, ergeht diese Ausnahmegewilligung aus Gründen der Gleichbehandlung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Das bestehende öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung überwiegt in diesem Fall das Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Denn die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass von der Allgemeinverfügung für Dienstag, den 31. Oktober 2017 (Reformationstag) voraussichtlich kein Gebrauch gemacht werden könnte und somit der Zweck dieser Allgemeinverfügung vereitelt werden würde. Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit kann daher dem Bedürfnis eines großen Teils der Bevölkerung, am Reformationstag Blumen kaufen und den gesetzlichen Feiertag am darauffolgenden gesetzlichen Feiertag Allerheiligen vorbereiten zu können, Rechnung getragen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** Klage beim örtlich zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Bayerische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

Regierungsbezirk Oberbayern:

Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30,

Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz:

Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1,

Regierungsbezirk Oberfranken:

Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16,

Regierungsbezirk Unterfranken:

Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26,

Regierungsbezirk Mittelfranken:

Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach, Promenade 24-28,

Regierungsbezirk Schwaben:

Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Bayern ist das Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, örtlich zuständig.

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Höhenberger  
Ministerialdirektor